OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-351912/14/BZ/LN**

Datum: **Linz, 2. September 2026**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Zauner über die Beschwerde der A__, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 10.4.2026, GZ: SO/SH, in der Fassung der Beschwerdevorentscheidung vom 18.5.2026, GZ: SO/SH, nach Stellung eines Vorlageantrages, betreffend Einstellung einer gewährten Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 13.7.2026

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern Folge gegeben, als der Spruch des Bescheides des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 10.4.2026, GZ: SO/SH, wie folgt zu lauten hat:

„1. Die mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 5.12.2025, GZ: SJF/SH, zuerkannte Leistung der Sozialhilfe wird im Ausmaß von 50 % für einen Monat, Zeitraum von 1.4. – 30.4.2026, aufgrund mangelnder Bereitschaft zum zumutbaren Einsatz der eigenen Arbeitskraft und zur Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit auf dem österreichischen Arbeitsmarkt gekürzt.“

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 10.4.2026, GZ: SO/SH, wurde die der Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) mit Bescheid der belangten Behörde vom 5.12.2025 zuerkannte Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhaltes sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfes mit 8.4.2026 eingestellt.

Begründend wurde zusammengefasst ausgeführt, dass die Bf mit behördlichem Schreiben vom 30.3.2026 zu einem Bewerbungsgespräch am 9.4.2026 bei B__ eingeladen worden sei. Die Bf sei zu diesem Termin jedoch nicht erschienen. Somit ergebe sich daraus, dass die Bf beharrlich nicht gewillt sei, sich wahrhaftig und redlich um die Aufnahme einer Arbeitstätigkeit zu bemühen. Die Bf verstoße daher beharrlich gegen die sie nach dem Oö. SOHAG treffende Bemühungspflicht.

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die von der Bf am 20.4.2026 eingebrachte Beschwerde und führt diese darin aus, dass ihr der versäumte Termin am 9.4.2026 nicht bekannt gewesen sei, da sie die eingegangene Postsendung nicht rechtzeitig bemerkt habe. Sie habe sich zu dieser Zeit in einer psychisch schwierigen Situation befunden. Erst am 15.4.2026 habe sie bei ihrem Termin beim Sozialamt betreffend die Verlängerung der Sozialhilfe von dem versäumten Termin erfahren. Die Terminversäumnis sei nicht vorsätzlich erfolgt, sondern sei auf die fehlende rechtzeitige Information sowie ihre damalige psychische Belastung zurückzuführen. Sie sei weiterhin aktiv auf Arbeitssuche, bewerbe sich regelmäßig und nehme den Deutschkurs sehr ernst.

I.3. Mit Beschwerdevorentscheidung vom 16.7.2025 wurde die Beschwerde als unbegründet abgewiesen und der Spruch des angefochtenen Bescheides dahingehend abgeändert und ergänzt, dass die mit Bescheid vom 5.12.2025 zuerkannte Leistung mit 7.11.2025 eingestellt wird.

Begründend führte die belangte Behörde aus, dass das eingeleitete Ermittlungsverfahren ergeben habe, dass die Bf regelmäßig ins Ausland verreise und sie diese Reisen der Behörde nicht bekannt gegeben habe. Auch gehe die Bf einer Tätigkeit als Journalistin nach und generiere Einnahmen dritter Personen sowie von C__ und über soziale Medien, was sie der Behörde verschwiegen habe.
Aus diesen Gründen gehe die Behörde davon aus, dass die Bf nicht aufgrund ihrer psychischen Verfassung dem verpflichtenden Vorstellungsgespräch bei B__ ferngeblieben sei, sondern sich beharrlich weigere, ihre eigene Arbeitskraft einzusetzen, um sich nachhaltig am Arbeitsmarkt zu integrieren. Die Bf habe vorsätzlich ein ihr zukommendes Jobangebot von B__ vereitelt und versucht, die

Behörde durch unwahre Angaben über ihren psychischen Zustand zu täuschen und sei von einer Arbeitsunwilligkeit auszugehen.

Zudem verfüge die Bf aufgrund der zahlreichen Reisen über Geldmittel, welche weder bekanntgegeben wurden bzw. die Bf diese über Gelder finanziere, welche vorsätzlich verschwiegen werden würden, um eine soziale Notlage vorzutäuschen. Die Behörde gehe nicht davon aus, dass eine soziale Notlage vorliege. Darüber hinaus sei der Behörde nicht möglich den tatsächlichen Aufenthaltsort der Bf zweifelsohne festzustellen.

I.4. Mit Schreiben vom 21.5.2026 nahm die Bf zu dieser Beschwerdevorentscheidung dahingehend Stellung, dass es niemals ihre Absicht gewesen sei, das Sozialamt zu täuschen oder falsche Angaben zu machen. Ihr Lebensmittelpunkt sei durchgehend in Österreich, insbesondere D__, gewesen und habe sie nicht gewusst, dass kurze, private Reisen zu melden seien. Die Reise nach E__ habe sie gemeldet, da es sich um ein berufliches Gespräch gehandelt habe und die Bf deshalb den Deutschkurs nicht besuchen habe können. Zudem sei ihr Vater nur neun Monate nach dem Tod ihrer Mutter verstorben und habe sie sich in einer schwierigen psychischen Situation befunden, weshalb sie nicht immer sofort auf alle Mitteilungen geachtet habe. Sie sei zum Zeitpunkt des Termines bei B__ im Deutschkurs gewesen. Sie habe sich durch die regelmäßigen Deutschkurse und zahlreichen, monatlichen Bewerbungen stets bemüht, sich in Österreich zu integrieren.
Die Einnahmen durch C__/F__ habe sie durch die monatlichen Kontoauszüge offengelegt und handle es sich um geringe Beträge von monatlich rund 100 Euro. Die Überweisungen ihres Bruders sowie von Freunden seien keine versteckten Einnahmen, sondern private Unterstützungen und geliehene Beträge und sei sie von einer späteren Rückzahlung ausgegangen.

Mit Schreiben vom 24.5.2026 hat die Bf den Vorlageantrag gegen diese Beschwerdevorentscheidung gestellt.

I.5. Mit Vorlageschreiben vom 16.6.2026, beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eingelangt am 23.6.2026, legte die belangte Behörde die Beschwerde samt den bezughabenden Verwaltungsakt dem Gericht zur Entscheidung vor. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.
I.6. Mit Schreiben vom 7.7.2026 legte die Bf ein Unterlagenkonvolut samt Stellungnahme vor. Wesentliche Neuerungen, welche nicht ohnehin bereits im vorgelegten Akt enthalten sind, ergeben sich hieraus nicht.

I.7. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

am 13.7.2026. An dieser Verhandlung haben die Bf und zwei Vertreterinnen der belangten Behörde teilgenommen.

In der mündlichen Verhandlung wurde der Bf der Auftrag erteilt, dem Gericht sowohl die zwischenzeitlich getätigten Bewerbungen der Monate April, Mai und Juni 2026 als auch allfällige, in den Monaten November und Dezember 2025 getätigte Reisen zu übermitteln bzw. mitzuteilen.

I.8. Mit Schreiben vom 19.7.2026 übermittelte die Bf ein Unterlagenkonvolut, welches vom PC-Bildschirm abfotografierte Bewerbungen sowie die Sterbeurkunde samt Übersetzung ihres Vaters enthielt. Zudem führte sie aus, dass sie am 20.7.2026 ein Vorstellungsgespräch in G__ habe. Zu den Fehltagen im Deutschkurs gab sie an, dass sie an diesen Tagen entweder aus körperlichen oder psychischen Gründen nicht zur Teilnahme in der Lage gewesen sei und mangels Krankenversicherung keine ärztliche Bestätigung einholen habe können. Zu den Reisen ergänzte die Bf, dass sie sich im Zeitraum von 25.12.2025 bis 5.1.2026 vier Tage in H__ und die restlichen Tage in I__, J__, aufgehalten habe. Es handle sich dabei um private Besuche bei ihrem Freund sowie Familie. Sie habe jedoch aufgrund von Ferien weder den Sprachkurs noch andere Termine oder Verpflichtungen versäumt. Sie sei davon ausgegangen, dass sie kurze private Reisen während der Ferien nicht melden müsse, solange dadurch keine Termine, Deutschkurse oder sonstige Verpflichtungen versäumt werden würden.
Darüber hinaus habe sie auf einen Übersetzungsfehler in der Sterbeurkunde ihres Vaters hingewiesen: im Originaldokument sei das korrekte Todesdatum, 18.3.2026, angegeben, in der deutschen Übersetzung sei jedoch irrtümlich 2023 statt 2026 angegeben.

I.9. Mit Schreiben vom 20.7.2026 wurde die Bf durch das Gericht unter Fristsetzung bis 22.7.2026 aufgefordert, sowohl die Bewerbungen für April – Juni 2026 samt Adressaten, Datum und Uhrzeit, zumal ein bloßes Abfotografieren des Bildschirms nicht ausreichend ist, als auch eine korrigierte und geprüfte Übersetzung der Sterbeurkunde vorzulegen.

I.10. Am 21.7.2026 legte die Bf ein Konvolut an Bewerbungen, eine beglaubigte Übersetzung der Todesurkunde, aus welcher das Sterbedatum mit 18.3.2026 hervorgeht, sowie ein E-Mail der Ordination K__ über die Terminvereinbarung für 22.5.2026 um 11.00 Uhr vor.

I.11. Mit Schreiben vom 22.7.2026 wurden der belangten Behörde die von der Bf nachgereichten Unterlagen, mit der Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb einer Frist von drei Wochen ab Zustellung, übermittelt.

Die belangte Behörde nahm mit Schreiben vom 12.08.2026 Stellung und führte im Wesentlichen ergänzend zum vorliegenden Akteninhalt aus, dass die Bewerbungs-

nachweise nicht einmal ansatzweise den von der Behörde geforderten Formerfordernissen entsprechen würden und die Aussagekraft und Qualität dieser Unterlagen nicht feststellbar sei. Auch sei weder die Wahrnehmung von Vorstellungsgesprächen noch das weiterführende Verhalten der Bf im Zuge der Bewerbungsverfahren belegt.

Es sei naheliegend, dass die Bewerbungen beiläufig verfasst und unter Verwendung eines vorgefertigten Textes bzw. weitgehend identischer Bewerbungsunterlagen innerhalb weniger Minuten hintereinander versendet worden seien und könne nicht von einem ernsthaften, individuellen und tatsächlich auf die Erlangung der jeweiligen Arbeitsstelle gerichteten Bemühen die Rede sein. Zudem würden sich wenig aussichtsreiche Bewerbungen auf Stellen, die entweder eine entsprechende Ausbildung, einschlägige Berufserfahrung oder ein deutlich höheres Qualifikationsprofil voraussetzen, finden.

Zudem sei es für die belangte Behörde nicht nachvollziehbar, weshalb der Bf nach Vorlage unzureichender Unterlagen neuerlich die Möglichkeit eingeräumt worden sei, ihr Vorbringen zu ergänzen. Schlussendlich seien die Unterlagen nicht geeignet, die getroffenen Feststellungen der belangten Behörde zu entkräften und Widersprüche auszuräumen. Es sei nicht nachvollziehbar, dass bei mit Reisen verbundenen journalistischen Tätigkeit, Geldzuflüssen aus besagter Tätigkeit, einer Beziehung zu einem in H__ lebenden Partner sowie der Vielzahl an verschwiegenen Auslandsaufenthalten sich der tatsächliche Aufenthalt der Bf in Oberösterreich befinden soll.

Hinzukomme, dass auch im Zuge der neuerlichen Antragstellung vom 16.7.2026 erneut Zahlungseingänge von C__ sowie diverser Medien- bzw. Bildungseinrichtungen gesichtet worden seien und dies unterstreiche, dass die Bf ihre journalistische Tätigkeit nicht hinreichend offengelegt habe und es unzulässig sei, eine soziale Notlage unter diesen Umständen als „gegeben" anzusehen.

Letztendlich würden die zahlreichen unentschuldigten Fehlzeiten im Deutschkurs das der belangten Behörde sich bietende Gesamtbild unterstreichen, da die Bf trotz ausdrücklicher Aufforderung die Fehlzeiten nicht nachvollziehbar belegt habe und nur pauschal körperliche bzw. psychische Gründe behaupte, ohne entsprechende Nachweise vorzulegen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt steht fest:

Die Bf, geboren am tt.mm.jjjj, ist syrische Staatsangehörige und lebt allein in einer Mietwohnung in der L-Straße. Sie hat seit 4.11.2025 ihren Hauptwohnsitz an dieser Adresse gemeldet.
Der Vater der Bf ist am tt.mm.jjjj verstorben.

Mit Bescheid des M__ vom 6.10.2025 wurde ihr der Status der Asylberechtigten zuerkannt. Am 6.11.2025 hat die Bf die Integrationserklärung unterzeichnet.

Die Bf erhielt bis 16.2.2026 Leistungen im Rahmen der Grundversorgung.

Es besteht eine bis 13.11.2026 gültige AMS-Betreuungsvereinbarung. Sie hat keinen Anspruch auf Leistungen.

Die Bf hat den Deutschkurs auf Niveaustufe A1 und A2 abgeschlossen.
Die Bf absolviert den Deutschkurs auf Niveaustufe B1; der Kurszeitraum ist von 7.4.2026 - 3.8.2026. Am 20.4., 27. - 30.4., 11.5., 11.6., 22. -2 3.6, 25.6. und 8.7. nahm die Bf nicht an diesem Kurs teil.

Die Bf hat mit Antrag vom 7.11.2025 die Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe nach dem Oö. SOHAG beantragt.
Mit Bescheid vom 5.12.2025, durch persönliche Übergabe am 13.1.2026 zugestellt, wurde der Bf ab 7.11.2025 eine Leistung der Sozialhilfe, befristet bis 30.4.2026, zuerkannt. Der Bf wurde im Bescheid aufgetragen, sich dauerhaft eigeninitiativ auf zumindest drei offene Arbeitsstellen pro Woche zu bewerben.

Die Bf hat im Februar 2026 14 Bewerbungen und im März 2026 13 Bewerbungen verfasst. Das diesbezügliche Bewerbungsverhalten, insbesondere hinsichtlich der Auswahl der beworbenen Arbeitsstellen und der Nachweise, wurde von der belangen Behörde nicht beanstandet.
Die Bf legte dem Gericht nach Aufforderung in der Verhandlung die von ihr verfassten Bewerbungen der Monate April, Mai und Juni 2026 vor. Sowohl bei den der belangten Behörde vorgelegten Bewerbungsschreiben als auch bei den für die Monate April bis Juni 2026 nachgeforderten Bewerbungen ist ersichtlich, dass sich die Bf auf Stellenanzeigen in diversen Berufsfelder beworben hat.
Im Rahmen der Hilfe zur Arbeit war ein Bewerbungsgespräch für den 9.4.2026 bei B__ vereinbart. Diesen Termin hat die Bf unentschuldigt nicht wahrgenommen. Das diesbezügliche Terminschreiben wurde der Bf durch Hinterlegung am 2.4.2026 zugestellt, diese hat das Schreiben jedoch nicht abgeholt. Das Schriftstück ist der Bf erst durch persönliche Übernahme bei der belangten Behörde am 15.4.2026 zugegangen.

In der daraufhin erstatteten psychotherapeutischen Stellungnahme vom 21.4.2026 wurde festgehalten, dass es durch den Tod des Vaters bei der Bf zu einer Verschlechterung der depressiven Symptomatik gekommen ist und sich hierdurch die Konzentrations- und Merkfähigkeit verschlechtert und dies auch durch das Vergessen der Post deutlich wurde.

Die Bf hat am 9.4.2026, die von 08:00 bis 10:40 Uhr stattfindende Einheit des Deutschkurses Niveaustufe B1 besucht.

Die von der Bf vorgelegten Kontoauszüge weisen ab Antragstellung folgende Eingänge Dritter Personen auf:

19.11.2025	250 Euro (N__, Freund der Bf)
1.12.20225	500 Euro (O__, Bruder der Bf aus J__)
6.1.2026	50 Euro (P__, eine Freundin der Bf)
14.1.2026	142 Euro (P__)

Mit Schreiben vom 27.2.2026 wies die Bf gegenüber der belangten Behörde darauf hin, dass gelegentliche Zahlungen von „C__" auf ihrem Konto einlangen. Folgende Einnahmen von „C__" sind auf den vorgelegten Kontoauszügen ersichtlich:

25.11.2025	157,60 Euro
29.12.2025	108,24 Euro
25.2.2026	159,67 Euro
27.4.2026	102,16 Euro

Zusätzliche Einkommensquellen liegen nicht vor.

Die Bf war in folgenden Zeiträumen verreist und nicht in Oberösterreich aufhältig:
25.12.2025 - 5.1.2026 in H__, J__ (I__)
15. - 17.1.2026 in Q__
11. - 15.3.2026 in H__
17. - 20.4.2026 in H__
27. - 29.4.2026 in J__ (E__)
4. - 6.5.2026 in J__ (E__)
Der belangten Behörde hat die Bf nur den Auslandsaufenthalt in E__ vom 27. - 29.4.2026 gemeldet.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und dem Ergebnis der öffentlichen mündlichen Verhandlung.

Für das Gericht ergeben sich, insbesondere durch Vorlage des Mietvertrages sowie der Melderegisterabfrage, keine Umstände, die gegen den tatsächlichen Aufenthalt der Bf in Oberösterreich sprechen. Daran vermag auch die Reiseaktivität sowie der im Ausland lebende Lebensgefährte der Bf nichts ändern. Insbesondere spricht

auch dafür, dass die Bf die Miete für ihre Wohnung bezahlt und in D__ an den Deutschkursen teilnimmt.

Die angeführten Fehlzeiten im Deutschkurs resultieren aus dem Vorbringen der belangten Behörde in der öffentlichen mündlichen Verhandlung und wurden von der Bf dem Grunde nach nicht bestritten.

Nicht bestritten wurden ebenso die festgestellten Auslandsaufenthalte, insbesondere hinsichtlich Zeitraumes und Zielort. Das Beschwerdevorbringen richtet sich dahingehend ausschließlich gegen die bei der Bf vorliegende Unkenntnis hinsichtlich der sie treffenden Anzeigepflicht.

Ebenfalls unstrittig ist, dass die Bf den Termin bei B__ nicht wahrgenommen hat, da sie das diesbezügliche hinterlegte Schreiben nicht zeitgerecht abgeholt und erst am 15.4.2026 durch persönliche Übernahme davon Kenntnis erlangt hat. Trotz der emotional schwierigen Situation durch das Ableben eines Familienangehörigen erachtet das Gericht es als zumutbar, zwei Wochen später einen hinterlegten Brief abzuholen.

Zudem wurden weder die Einnahmen von C__ durch den Social-Media-Account noch die Geldleistungen durch den Bruder oder die Freunde der Bf, welche sich aus den vorgelegten Kontoauszügen ergeben, in ihrer Existenz oder Höhe bestritten.

Für das Gericht ergeben sich auch keine Anhaltspunkte, die dafürsprechen, dass die Bf (weitere) Einkommensquellen, insbesondere durch eine journalistische Tätigkeit, hat. Vor allem hat die Bf auch nachvollziehbar ausgeführt, dass sie R__ aufgrund ihrer Tätigkeit als Journalistin verlassen musste und über die Situation und die Menschenrechte in R__ auf C__ (F__) erst schreiben kann, seit sie sicher in Österreich ist. Der Annahme der Behörde, dass sie weiterhin in R__ als Journalistin arbeitet, kann demnach nicht gefolgt werden.

Insgesamt hat sich der festgestellte Sachverhalt für das erkennende Gericht klar aus dem abgeführten Beweisverfahren ergeben.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes (Oö. SOHAG), LGBl. Nr. 107/2019 idF. LGBl. Nr. 98/2025, lauten:

„§ 3
Allgemeine Grundsätze

(1) Leistungen der Sozialhilfe dürfen nur nach Maßgabe dieses Landesgesetzes gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf Sozialhilfe oder eine bestimmte Form der Sozialhilfe besteht nur, wenn es dieses Landesgesetz ausdrücklich bestimmt.
(2) Leistungen der Sozialhilfe sind nur Personen zu gewähren, die von einer sozialen Notlage betroffen und bereit sind, sich in angemessener und zumutbarer Weise um die Abwendung, Milderung oder Überwindung dieser Notlage zu bemühen.
(3) Leistungen der Sozialhilfe sind subsidiär und nur insoweit zu gewähren, als der Bedarf nicht durch eigene Mittel der bezugsberechtigten Person oder durch dieser zustehende und einbringliche Leistungen Dritter abgedeckt werden kann.
(4) Leistungen der Sozialhilfe können weder gepfändet noch verpfändet werden. Die rechtswirksame Übertragung von Rechtsansprüchen auf Sozialhilfe ist nur mit Zustimmung der für die Bescheiderlassung zuständigen Behörde möglich.
(5) Leistungen der Sozialhilfe sind von der dauerhaften Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft sowie gegebenenfalls der Integration der bezugsberechtigten Person abhängig zu machen, soweit dieses Landesgesetz keine Ausnahmen vorsieht.

§ 5
Persönliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

(1) Leistungen der Sozialhilfe sind unbeschadet zwingender völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Verpflichtungen ausschließlich österreichischen Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürgern und Asylberechtigten, im Übrigen nur dauerhaft niedergelassenen Fremden zu gewähren, die sich seit mindestens fünf Jahren dauerhaft, tatsächlich und rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten.
(2) Sozialhilfe kann, sofern dieses Landesgesetz nicht anderes bestimmt, nur Personen geleistet werden, die ihren Hauptwohnsitz und ihren tatsächlichen Aufenthalt im Land Oberösterreich haben.
(3) Wohnungslose Personen, die ihren tatsächlichen dauernden Aufenthalt in Oberösterreich durch Vorlage einer Hauptwohnsitzbestätigung gemäß § 19a Meldegesetz, BGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 104/2018, bei der Behörde nachweisen können, sind Personen im Sinn des Abs. 2 gleichgestellt.
(4) Vor Ablauf der im Abs. 1 genannten Frist sind aufenthaltsberechtigte EU-/EWR-Bürgerinnen bzw. -Bürger, Schweizer Bürgerinnen bzw. Bürger und Drittstaatsangehörige österreichischen Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürgern nur insoweit gleichgestellt, als eine Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe auf Grund völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Vorschriften zwingend geboten ist und dies im Einzelfall nach Anhörung der zuständigen Fremdenbehörde festgestellt wurde.
(5) Von Leistungen der Sozialhilfe ausgeschlossen sind
1. Personen ohne tatsächlichen Aufenthalt in Oberösterreich,
2. Asylwerberinnen bzw. Asylwerber,
3. ausreisepflichtige Fremde,

4. Personen, die wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener gerichtlich strafbarer Handlungen zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von zumindest sechs Monaten verurteilt wurden, für den Zeitraum der Verbüßung ihrer Strafhaft in einer Anstalt und
5. subsidiär Schutzberechtigte.

§ 6

Sachliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe ist, dass eine Person im Sinn des § 5
1. von einer sozialen Notlage (Abs. 2) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (Abs. 4).

(2) Eine soziale Notlage liegt bei Personen vor,
1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben,

nicht decken können.

(3) Nicht als soziale Notlage gelten Situationen, für die bereits auf Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen wurde oder durch andere Gesetze zur Sicherung von Interessen Dritter Zugriffe unter das Sozialhilfeniveau zugelassen sind.

(4) Die Leistung der Sozialhilfe setzt die Bereitschaft der hilfesuchenden Person voraus, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration - insbesondere auch zu dem für die Integration erforderlichen Spracherwerb - beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos oder unmöglich wäre.

(5) Als Beitrag der hilfesuchenden Person im Sinn des Abs. 1 Z 2 gelten insbesondere:
1. der Einsatz von Leistungen Dritter und eigener Mittel nach Maßgabe der §§ 14 bis 16;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 12 und die erforderlichen Maßnahmen zur Integration;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte (§ 14 Abs. 3);
4. die Umsetzung ihr von einem Träger der Sozialhilfe oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

(6) Sofern Ansprüche gemäß Abs. 5 Z 3 nicht ausreichend verfolgt werden, ist - unbeschadet des § 14 Abs. 3 letzter Satz - die unmittelbar erforderliche Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der im gemeinsamen Haushalt mit der hilfesuchenden Person lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen sicherzustellen.

§ 12

Einsatz der eigenen Arbeitskraft

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe sind die dauernde Bereitschaft der hilfesuchenden Person zum Einsatz der Arbeitskraft sowie die Bereitschaft, sich für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt zu qualifizieren. Darunter fällt insbesondere
1. die Verpflichtung, sich als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer der zuständigen regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice zur Verfügung zu stellen, die Bereitschaft, eine durch das Arbeitsmarktservice vermittelte Beschäftigung anzunehmen sowie die Bereitschaft, an den vom Arbeitsmarktservice vermittelten Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik teilzunehmen,

2. die aktive Arbeitssuche durch Bewerbungen von sich aus unabhängig von den Pflichten nach Z 1,
3. die Bereitschaft, die für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt erforderlichen Sprachkenntnisse zu erwerben,
4. die Teilnahme an Maßnahmen der Hilfe zur Arbeit gemäß § 18 Oö. SHG 1998 sowie
5. die Inanspruchnahme einer Begleitung durch Fachkräfte oder leistungserbringende Organisationen oder Einrichtungen gemäß § 22 Abs. 3, welche im Zusammenhang mit dem Einsatz der Arbeitskraft aufgetragen wurden.

(2) Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit ist auf die persönliche und familiäre Situation der hilfesuchenden Person sowie auf die Eigenart und Ursache der sozialen Notlage Bedacht zu nehmen.

(2a) Die Pflichten nach Abs. 1 bestehen insbesondere auch dann, wenn mit einer ausgeübten Beschäftigung der Lebensunterhalt und Wohnbedarf der hilfesuchenden Person und bzw. oder der im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen nicht gedeckt werden kann oder das volle Beschäftigungsausmaß nicht erreicht werden kann.

(3) Der Einsatz der eigenen Arbeitskraft darf insbesondere nicht verlangt werden von

1. arbeitsunfähigen Personen,
2. Personen, die das Regelpensionsalter nach dem ASVG erreicht haben,
3. jenem Elternteil, der das im gemeinsamen Haushalt lebende, unterhaltsberechtigte Kind bis zur Vollendung des 3. Lebensjahrs überwiegend selbst pflegt oder erzieht, sofern auf Grund mangelnder Betreuungsmöglichkeit keine Beschäftigung aufgenommen werden kann,
4. Personen, die
   a) nahe Angehörige, eine Lebensgefährtin bzw. einen Lebensgefährten oder eine Lebenspartnerin bzw. einen Lebenspartner, die bzw. der ein Pflegegeld mindestens der Stufe 3 beziehen bzw. bezieht, überwiegend betreuen, sofern mangels zumutbarer alternativer Betreuungsmöglichkeiten keine Beschäftigung aufgenommen werden kann,
   b) Sterbebegleitung oder Begleitung von schwersterkrankten Kindern leisten,
5. Schülerinnen und Schüler, die in einer bereits vor Vollendung des 18. Lebensjahrs begonnenen und zielstrebig verfolgten Erwerbs- oder Schulausbildung stehen,
6. Personen, die im Einvernehmen mit dem regionalen Träger der Sozialhilfe an einem freiwilligen Integrationsjahr teilnehmen,
7. Personen, die nicht unter Z 5 fallen und die im Einvernehmen mit dem regionalen Träger der Sozialhilfe
   a) in einer zielstrebig verfolgten Ausbildung zu Erlangung eines Pflichtschulabschlusses oder einer Erwerbsausbildung, die den erstmaligen Abschluss einer Lehre zum Ziel hat, stehen oder
   b) an einer mindestens dreimonatigen berufsbegleitenden Qualifizierungsmaßnahme oder sonstigen beschäftigungsfördernden Maßnahme teilnehmen, die eine langfristige (Wieder-)Eingliederung in den Arbeitsmarkt maßgeblich erleichtert,

und eine im Zusammenhang mit dieser Maßnahme zuerkannten regelmäßige Geldleistung des Bundes beziehen.

(4) Nicht von Abs. 3 Z 7 lit. a erfasst sind Personen, die bereits nach Abschluss der Pflichtschule eine weiterführende allgemeinbildende oder berufsbildende Ausbildung absolviert haben, sofern deren vorhandene Ausbildung am Arbeitsmarkt verwertbar ist.

(5) Hilfebedürftige fallen nicht unter Abs. 3 Z 7, wenn ihr letztes Arbeitsverhältnis in den letzten sechs Monaten von ihnen oder im Einvernehmen gelöst wurde.

§ 14

Berücksichtigung von Leistungen Dritter und eigenen Mitteln

(1) Bei der Bemessung von Leistungen der Sozialhilfe sind alle zur Deckung der eigenen Bedarfe zur Verfügung stehende Leistungen Dritter, sonstige Einkünfte und verwertbares Vermögen anzurechnen.

(2) Zu den Leistungen Dritter im Sinn des Abs. 1 zählen auch sämtliche öffentliche Mittel zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs sowie jener Teil des Einkommens der im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltspflichtigen angehörigen Person oder der Lebensgefährtin bzw. des Lebensgefährten sowie volljähriger Kinder, der eine für diese Person gemäß § 7 vorgesehene Bemessungsgrundlage übersteigt.

(3) Leistungen der Sozialhilfe sind nur dann zu gewähren, wenn die diese Leistungen geltend machende hilfesuchende Person bedarfsdeckende Ansprüche gegen Dritte verfolgt, soweit dies nicht offenbar aussichtslos oder unzumutbar ist. Die Zulässigkeit einer unmittelbar erforderlichen Unterstützung bleibt unberührt. Die Ansprüche sind auf Verlangen des zuständigen Trägers der Sozialhilfe diesem zur Rechtsverfolgung zu übertragen. Die Durchsetzung der Übertragung dieser Ansprüche an das Land sowie deren Geltendmachung kann den Bezirksverwaltungsbehörden vom Land übertragen werden.

(4) Leistungen, die auf Grund des AlVG erbracht werden, sind auf Leistungen der Sozialhilfe anzurechnen. Ansprüche, die der bezugsberechtigten Person auf Grund des AlVG grundsätzlich zustehen, aber auf Grund eines zurechenbaren Fehlverhaltens der bezugsberechtigten Person verloren gehen, dürfen nur zur Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der mit der bezugsberechtigten Person im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen und höchstens im Ausmaß von 50 % des Differenzbetrags durch Leistungen der Sozialhilfe ausgeglichen werden.

§ 19

Sanktionssystem

(1) Leistungen der Sozialhilfe sind,

1. sofern keine Bereitschaft zum dauernden Einsatz der Arbeitskraft oder der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt, insbesondere zum Erwerb der dafür erforderlichen Sprachkenntnisse, besteht oder
2. wenn sie unrechtmäßig bezogen werden, insbesondere auf Grund des Verschweigens von Einkünften bzw. sonstiger anrechnungspflichtiger Leistungen oder auf Grund einer fehlerhaften oder unvollständigen Angabe der eigenen Einkommens-, Vermögens- und Wohnverhältnisse oder
3. wenn sie zweckwidrig verwendet werden

stufenweise wie folgt zu kürzen:

	Ausmaß der Kürzung von der Berechnungsgrundlage nach Abs. 6	Dauer
1. Stufe	30 %	1 Monat
2. Stufe	50 %	3 Monate

(2) Keine Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft im Sinn des Abs. 1 Z 1 liegt insbesondere dann vor, wenn

1. Aufträge im Sinn des § 22 Abs. 3, sofern sie den Einsatz der eigenen Arbeitskraft betreffen, abgelehnt werden oder ihnen nicht Folge geleistet wird oder
2. Maßnahmen der Hilfe zur Arbeit nach § 18 Oö. SHG 1998 abgelehnt, nicht zielstrebig verfolgt oder Terminvereinbarungen im Zusammenhang mit diesen Maßnahmen unbegründet nicht eingehalten werden oder
3. hilfesuchende Personen, die dem Ausbildungspflichtgesetz, BGBl. I Nr. 62/2016, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 67/2024, unterliegen, ihre Schul- oder Erwachsenenbildung nicht zielstrebig verfolgen.

(3) Leistungen der Sozialhilfe sind gänzlich einzustellen,

1. bei einer bezugsberechtigten Person, deren Leistungen nach Abs. 1 bereits für die Dauer von drei Monaten um 50 % des jeweils anzuwendenden Richtsatzes nach Abs. 6 gekürzt wurden oder
2. bei einer bezugsberechtigten Person, der der Anspruch gemäß § 7 Abs. 4a bereits für die Dauer von drei Monaten lediglich in Höhe von 50 % gewährt wurde.

(3a) Abweichend von Abs. 3 tritt in Fällen des Abs. 2 Z 3 an die Stelle der Einstellung die Kürzung des jeweils anzuwendenden Richtsatzes um 50 %. Abs. 4 ist nicht anzuwenden.

(3b) Leistungen der Sozialhilfe, die nach Abs. 3 gänzlich eingestellt wurden, dürfen frühestens nach Ablauf von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt der Einstellung erneut gewährt werden, sofern die hilfesuchende Person nicht nachweisen kann, dass die Umstände, die zur Einstellung geführt haben, beseitigt wurden oder zum Zeitpunkt der Antragstellung nachgewiesen werden kann, dass § 12 Abs. 3 zur Anwendung kommt.

(4) Leistungen der Sozialhilfe, auf die ein Rechtsanspruch besteht, können im Einzelfall über Abs. 1 hinaus gekürzt oder von vornherein nicht gewährt werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn die betreffende Person beharrlich die Aufnahme einer zumutbaren Beschäftigung oder die Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen zur Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt verweigert.

(5) Unabhängig von einer Kürzung nach Abs. 1 sind die Leistungen der Sozialhilfe bei einer schuldhaften Verletzung der Pflichten nach § 16c Abs. 1 Integrationsgesetz, BGBl. I Nr. 68/2017, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 25/2019, um 25 % von der Berechnungsgrundlage nach Abs. 6 zu kürzen. Die Kürzung erfolgt für die Dauer der Pflichtverletzung, mindestens jedoch für drei Monate.

(6) Berechnungsgrundlage für die Kürzung nach Abs. 1 bis 5 sind die der bezugsberechtigten Person grundsätzlich zustehenden Richtsätze und Zuschläge nach § 7 Abs. 2 bis 4. Die jeweilige Kürzung ist vorrangig als anspruchsmindernd auf die Geldleistung anzurechnen. Bei Vorliegen von mehreren der im Abs. 1 und 5 angeführten Pflichtverletzungen sind die Kürzungsanteile zusammenzuzählen.

(7) Die Deckung des Wohnbedarfs von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit der Person, bei der eine Pflichtverletzung im Sinn des Abs. 1 oder 5 vorliegt, in Haushaltsgemeinschaft leben, darf durch Sanktionen nach Abs. 1 und Abs. 3 bis 6 nicht gefährdet werden. Die Bedarfsdeckung im unerlässlichen Ausmaß soll vorzugsweise in Form von Sachleistungen erfolgen."

III.2. Verfahrensgegenständlich wendet sich die Bf gegen die von der belangten Behörde ausgesprochene Einstellung der gewährten Leistung ab dem 7.11.2025. Nach der Begründung der Behörde ist die Einstellung auf das Nichtvorliegen einer sozialen Notlage aufgrund von mehreren Auslandsaufenthalten und Leistungen Dritter bzw. sonstigen Einnahmen, das fehlende Bemühen zum Einsatz der eigenen

Arbeitskraft sowie des nicht zweifelsohne feststellbaren tatsächlichen Aufenthalts zurückzuführen.

III.2.1. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes stellt das Konzept der Sozialhilfe kein bedingungsloses Grundeinkommen dar. Vielmehr sind Leistungen der Sozialhilfe aufgrund des in § 3 Abs. 3 Oö. SOHAG normierten Subsidiaritätsprinzips nur insoweit zu gewähren, als der Bedarf nicht durch eigene Mittel der bezugsberechtigten Person oder durch dieser zustehende und einbringliche Leistungen Dritter abgedeckt werden kann. So hat auch der Verwaltungsgerichtshof bereits mehrfach ausgesprochen, dass das Prinzip der Subsidiarität ein tragender Grundsatz des Sozialhilferechtes ist (vgl. VwGH 24.2.2016, Ra 2015/10/0047).

Dem Subsidiaritätsprinzip ist immanent, dass Leistungsbezieher von sich aus bemüht sein müssen, ihren Lebensunterhalt zu bestreiten. Dementsprechend normiert § 6 Abs. 4 Oö. SOHAG als Voraussetzung für die Zuerkennung von Sozialhilfeleistungen die Bereitschaft der hilfesuchenden Person, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage beizutragen. Unter diese Bemühungspflicht fällt gemäß §§ 6 Abs. 5 iVm 12 Abs. 1 leg. cit. die Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft; hilfesuchende Personen müssen die dauernde Bereitschaft aufweisen, ihre Arbeitskraft zum Einsatz zu bringen bzw. sich für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt zu qualifizieren.

Bei mangelnder Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft sieht § 19 Oö. SOHAG eine (stufenweise) Kürzung der Leistung bzw. gänzliche Einstellung oder Nichtgewährung der Sozialhilfe von vornherein jener Person vor, die ihrer Obliegenheit nicht nachkommt.

Die Erläuternden Bemerkungen zum Oö. SOHAG (Oö. Landtag: Beilage 1180/2019, XXVIII. GP) führen zum Sanktionssystem (§ 19) Folgendes aus: *„Bei mangelnder Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft oder der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt sowie bei unrechtmäßigem Leistungsbezug oder zweckwidriger Verwendung der Leistung wird eine stufenweise Kürzung der Leistung der Sozialhilfe jener Person, die ihrer Obliegenheit nicht nachkommt, vorgesehen. Darunter sind auch Fälle zu verstehen, in denen beim AMS vorgemerkt Sozialhilfeempfänger vom AMS zwar keine Leistungen beziehen, aber vom AMS eine ‚fiktive' Sanktion erhalten, also aus der Vormerkung genommen werden, weil sie den Tatbestand des § 10 AlVG erfüllen würden, wenn sie einen AMS-Leistungsanspruch hätten, da dies der mangelnden Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft entspricht.*
[…] Abs. 3 und 4 regeln eine weitergehende Kürzung oder eine gänzliche Nichtgewährung der Leistung. Dies soll z.B. dann der Fall sein, wenn ein konkret vorhandenes und zumutbares Beschäftigungsverhältnis ohne nachvollziehbare Gründe nicht eingegangen

oder von vornherein jegliches Bemühen abgelehnt wird. Eine Beschäftigung ist insbesondere dann jedenfalls zumutbar, wenn sie den Kriterien des § 9 AlVG entspricht."

Keine Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft liegt insbesondere dann vor, wenn Aufträge im Sinn des § 22 Abs. 3, sofern sie den Einsatz der eigenen Arbeitskraft betreffen, abgelehnt werden oder ihnen nicht Folge geleistet wird oder Maßnahmen der Hilfe zur Arbeit nach § 18 Oö. SHG 1998 abgelehnt, nicht zielstrebig verfolgt oder Terminvereinbarungen im Zusammenhang mit diesen Maßnahmen unbegründet nicht eingehalten werden.

III.2.2. Vorab ist festzuhalten, dass die Bf aufgrund ihres Status als Asylberechtigte zum anspruchsberechtigten Personenkreis nach § 5 Abs. 1 Oö. SOHAG zählt. Persönliche Voraussetzung für die Gewährung von Sozialhilfe nach § 5 Abs. 2 Oö. SOHAG ist weiters der Hauptwohnsitz und tatsächliche Aufenthalt im Land Oberösterreich. Wie sich aus den Feststellungen ergibt, ist die Bf Mieterin einer Wohnung in der L-Straße in D__ und hat sie dort ihren Hauptwohnsitz gemeldet. Für das Gericht ergeben sich nach Durchführung des Beweisverfahrens keine Anhaltspunkte, die dafürsprechen, dass die Bf ihren Hauptwohnsitz und tatsächlichen Aufenthalt außerhalb des Landes Oberösterreich hat. Vielmehr besucht sie den Deutschkurs in D__ und hat sie auch von hier aus ihren Lebensgefährten in H__ sowie ihren Bruder in J__ besucht.

III.2.3. Weiters liegt eine soziale Notlage dann vor, wenn eine Person ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf nicht decken kann. Nach Durchführung des Beweisverfahrens haben sich für das erkennende Gericht keine Anhaltspunkte gegeben, dass sich die Bf im verfahrensgegenständlichen Zeitraum nicht in einer sozialen Notlage befunden hat.

III.2.4. Hinsichtlich der Einkünfte durch „C__" oder gelegentlichen Zahlungen Dritter ist festzuhalten, dass sich die Bf diese nach § 14 Abs.1 Oö. SOHAG jedenfalls auf den ihr zukommenden Richtsatz anzurechnen hat, zumal in höchstgerichtlicher Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes als Einkommen bezeichnet wird, was dem Bezieher tatsächlich zufließt und ihm zur Bestreitung des Lebensunterhaltes zur Verfügung steht (VwGH Ro 2018/12/0014; Ro 2014/10/0027). Es ist ebenso irrelevant, ob es sich bei einer ihr zukommenden Zahlung allenfalls um ein „Darlehen" handelt, welches sie zurückbezahlen werde.

III.2.5. Feststeht, dass die Bf anzahlmäßig ausreichende Bewerbungen pro Monat verfasst und der belangten Behörde die diesbezüglichen Nachweise vorgelegt hat. Ihr Bewerbungsverhalten wurde von der belangten Behörde bis zu dem versäumten Termin bei B__ auch offenkundig nicht beanstandet. Aufgrund des Umstandes, dass sich die Bf nicht ausschließlich auf – wie im Zuerkennungsbescheid aufgetragen – Reinigungs- und Raumpflege- bzw. Lagerarbeiten bewirbt, sondern auch Bewerbungen außerhalb dieser Berufsfelder versendet hat, kann

nicht von vornherein auf eine mangelnde Bemühung zum Einsatz ihrer Arbeitskraft geschlossen werden. Auch wenn bislang noch keine ihrer Bewerbungen hinsichtlich der Überwindung ihrer sozialen Notlage zielführend gewesen sein mag, so ist ihr durch die Bewerbung auf Arbeitsstellen „quer durch die Bank" grundsätzlich nicht das notwendige Engagement zur Arbeitsfindung abzusprechen.

Weiters kann ihr nicht allein aufgrund der Fehlstunden im Deutschkurs die fehlende Bereitschaft zum Einsatz ihrer Arbeitskraft bzw. der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt vorgeworfen werden, zumal die Bf die Deutschkurse auf A1- und A2-Niveau bereits erfolgreich abgelegt hat und auch in der mündlichen Verhandlung der Eindruck entstanden ist, dass die Bf durchaus bemüht ist die deutsche Sprache zu lernen, eine Arbeitsstelle zu finden und sich in Österreich zu integrieren.

Zu den Reisen wird angemerkt, dass die Bf zwar ein aktives Reiseverhalten an den Tag legt, dies für sich aber nicht automatisch einen Ausschlussgrund für die Zuerkennung von Sozialhilfeleistungen darstellt. Vor allem hat sie in der Verhandlung glaubwürdig dargelegt, dass sie in Österreich keine Familie hat und sie deshalb ihren Lebensgefährten bzw. ihren Bruder in J__ öfters besucht und diese auch (teilweise) die Kosten dafür übernehmen. Jedoch ist die Bf diesbezüglich der ihr zukommenden Anzeigepflicht nicht nachgekommen. Zum Vorbringen, wonach sie keine Kenntnis über diese Verpflichtung hatte, ist anzumerken, dass bereits im Hinweisblatt zum Antrag auf die diesbezügliche Anzeigepflicht hingewiesen wird. Auch ist nicht nachvollziehbar, dass sie zwar ihre Reise nach E__ von 27.4. bis 29.4.2026 aufgrund des Verpassens des Deutschkurses gemeldet hat, jedoch weitere Reisen, die ebenso mit Deutschkursen korreliert sind, nicht gemeldet hat.

Letztendlich ist jedoch das Versäumen des mit B__ vereinbarten Termines zur Gänze der Bf zuzurechnen. Sie hat hierdurch einer Terminvereinbarung, welche im Zusammenhang mit Maßnahmen der Hilfe zur Arbeit in Verbindung steht, schuldhaft nicht eingehalten, da sie den für sie hinterlegten Brief nicht (zeitnah) abgeholt hat. Allgemein betrachtet stellt das Abholen einer hinterlegten Postsendung, bei Anwesenheit der Person an der Abgabestelle, keine komplexe oder zeitaufwendige Angelegenheit dar. Das Gericht bagatellisiert den emotionalen Zustand nach dem Ableben eines nahen Angehörigen in keiner Weise, jedoch kann von einer grundsätzlichen Zumutbarkeit der Abholung von Postsendungen, wodurch gegenständlich die Bf zeitnah Kenntnis von dem vereinbarten Termin erlangt hätte, rund zwei Wochen nach dem Tod des Vaters ausgegangen werden und vermag auch eine psychotherapeutische Stellungnahme daran nichts zu ändern; insbesondere, da die Bf am Tag des Termins auch im Stande war, am Deutschkurs teilzunehmen.

Es kann daher aufgrund des Versäumens des Termins bei B__ am 9.4.2026 nicht von einer uneingeschränkten Bereitschaft zum zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft der Bf ausgegangen werden, weshalb die Bf dahingehend der sie treffenden Bemühungspflicht nicht ausreichend nachgekommen ist und dies jedenfalls eine Sanktionierung nach § 19 Oö. SOHAG rechtfertigt.

Es wird jedoch der Behörde dahingehend entgegengetreten, als die Einstellung der zuerkannten Leistung als deutlich überschießend erachtet wird, zumal bis zu dieser Terminversäumung das (Bewerbungs-)Verhalten der Bf weder bemängelt noch sanktioniert wurde. Zur Beschwerdevorentscheidung wird in diesem Zusammenhang weiters angemerkt, dass die Einstellung bereits erbrachter Leistungen schon begrifflich ausgeschlossen ist. Mit der Bestimmung des § 27 Abs. 1 Oö. SOHAG lässt sich daher die Einstellung der, der Bf vor Erlassung des angefochtenen Bescheides vom 10.4.2026 gewährten Sozialhilfeleistung – also „rückwirkend" – ohnehin nicht stichhaltig argumentieren (vgl. zum Wiener Sozialhilfegesetz etwa VwGH 18.10.2000, 95/08/0181; 17.10.1996, 96/08/0021; 16.11.1993, 92/08/0261).

Im Rahmen einer Gesamtbetrachtung der einzelnen, zusammentreffenden Umstände kann mit einer Kürzung im Sinne der 1. Stufe nach § 19 Abs. 1 Oö. SOHAG dennoch nicht das Auslangen als Sanktionierung gefunden werden. Es wird sohin die Bestimmung des Abs. 4 par. cit. angewendet und im gegenständlichen Einzelfall über den Abs. 1 hinaus die Kürzung der zuerkannten Leistung ausgesprochen.

Im Ergebnis war sohin der Spruch des angefochtenen Bescheides dahingehend abzuändern, dass die der Bf zuerkannte Leistung nach § 19 Abs. 4 Oö. SOHAG für den Zeitraum von 1.4. bis 30.4.2026 im Ausmaß von 50 % gekürzt wird.

Es war sohin spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die konkrete Beurteilung der jeweiligen Erfüllung der Bemühungspflicht bzw. eines Verstoßes gegen dieselbe stellt einen nicht verallgemeinerungsfähigen Einzelfall dar. Die Bemühungspflicht ist immer für den betroffenen Beschwerdeführer nach seinen

konkreten Verhältnissen zu betrachten. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt auch aus diesem Grund nicht vor

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zauner